

Bundesgesetzblatt⁵⁰¹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 20. April 1995

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 95	Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung FNA: neu: 2125-40-25/1; 2125-40-25	502
6. 4. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-55	504
10. 4. 95	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen FNA: 7103-3	508
10. 4. 95	Neufassung der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen FNA: 7103-3	510
10. 4. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung FNA: 7847-11-4-58	512
7. 4. 95	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	514

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	514
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	515

Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung*)

Vom 28. März 1995

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3743), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 1
(zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)

Zutaten, die mit dem Namen ihrer Klasse
angegeben werden können, wenn sie Zutat eines anderen Lebensmittels sind

Zutat:	Klassenname:
Raffinierte Öle, ausgenommen Olivenöl	„Öl“, ergänzt durch die Angabe 1. „pflanzlich“ oder „tierisch“ oder 2. der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft Auf ein gehärtetes Öl muß mit der Angabe „gehärtet“ hingewiesen werden.
raffinierte Fette	„Fett“, ergänzt durch die Angabe 1. „pflanzlich“ oder „tierisch“ oder 2. der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft Auf ein gehärtetes Fett muß mit der Angabe „gehärtet“ hingewiesen werden.
Mischungen von Mehl aus zwei oder mehreren Getreidearten	„Mehl“, anschließend die Aufzählung der Getreidearten, aus denen es hergestellt ist, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils
Stärke, physikalisch modifizierte oder enzymatisch modifizierte Stärke	„Stärke“
Fisch aller Art, wenn Bezeichnung oder Aufmachung sich nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen	„Fisch“
Käse oder Käsemischungen aller Art, wenn Bezeichnung oder Aufmachung sich nicht auf eine bestimmte Käsesorte beziehen	„Käse“
Gewürze jeder Art, sofern sie insgesamt nicht mehr als 2 v. H. des Gewichts des Lebensmittels betragen	„Gewürz(e)“ oder „Gewürzmischung“

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 93/102/EG der Kommission vom 16. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 291 S. 14) in deutsches Recht umgesetzt.

Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, sofern sie insgesamt nicht mehr als 2 v. H. des Gewichts des Lebensmittels betragen	„Kräuter“ oder „Kräutermischung“
Grundstoffe jeder Art, die für die Herstellung der Kaumasse von Kaugummi verwendet werden	„Kaumasse“
Paniermehl jeglichen Ursprungs	„Paniermehl“
Saccharose jeder Art	„Zucker“
Glukosesirup und getrockneter Glukosesirup	„Glukosesirup“
kristallwasserfreie und kristallwasserhaltige Dextrose	„Dextrose“ oder „Traubenzucker“
Milcheiweiß jeder Art (Kaseine, Kaseinate und Molkeneiweiß) und Mischungen daraus	„Milcheiweiß“
Kakaopreßbutter, Expeller-Kakaobutter, raffinierte Kakaobutter	„Kakaobutter“
kandierte Früchte jeder Art, sofern sie insgesamt nicht mehr als 10 v. H. des Gewichts des Lebensmittels betragen	„kandierte Früchte“
Gemüsemischungen, die nicht mehr als 10 v. H. des Gewichts des Lebensmittels betragen	„Gemüse“
Wein jeder Art im Sinne der Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein der Europäischen Gemeinschaft	„Wein“.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klassennamen „künstlicher Süßstoff“ wird das Wort „künstlicher“ gestrichen.
- b) Nach dem Klassennamen „Mehlbehandlungsmittel“ werden die Klassennamen „Festigungsmittel“, „Feuchthaltemittel“, „Füllstoff“ und „Treibgas“ angefügt.

Artikel 2

Übergangsregelung

Bis zum 30. Juni 1996 dürfen Lebensmittel noch nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden und die so gekennzeichneten Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. März 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung*)

Vom 6. April 1995

Es verordnen das Bundesministerium für Gesundheit

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2299) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Asulam“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xytyl-DL-alaninat	0,05%)	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)-ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbamat	0,05%)	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte“.

b) Nach der Position „Brompropylat“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Carbofuran	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methylcarbamat	} insgesamt berechnet als Carbofuran	0,1%)	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte
3-Hydroxy=carbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methylcarbamat			
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-[(dibutylamino)-thio]-methylcarbamat			
				0,05%)	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte“.

c) Nach der Position „Counaphos“ wird folgende Position eingefügt:

„Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomeren-gemische	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS)(1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat	Summe der Isomeren	0,05%)	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
				0,02%)	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 94/29/EG vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 189 S. 67);
2. Richtlinie 94/30/EG vom 23. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 189 S.70);
3. Berichtigung der Richtlinie 93/58/EWG vom 29. Juni 1993 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 219 S. 26 vom 24. August 1994).

- d) Nach der Position „Cypermethrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische“ wird folgende Position eingefügt:

„Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure- 2,2-dimethylhydrazid	} insgesamt berechnet als Daminozid	0,05 ¹⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte“.
1,1-Dimethyl- hydrazin				

- e) Nach der Position „Esfenvalerat“ wird folgende Position eingefügt:

„Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	0,05 ¹⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte“.
-----------	------------	---------------------------	---

- f) Nach der Position „Ethion“ wird folgende Position eingefügt:

„Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlor- phenyl)-5-pyrimidinmethanol	0,02 ¹⁾ Fleisch außer Leber und Niere, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte“.
------------	------------	---	---

- g) Nach der Position „Fenvalerat einschließlich anderer verwandter Isomerengemische“ wird folgende Position eingefügt:

„Furathiocarb	65907-30-4	O-Butyl-O'-(2,3-dihydro-2,2- dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'- dimethyl-N,N'-thio-dicarbamat	0,05 ¹⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte“.
---------------	------------	---	---

- h) Nach der Position „Iprodion (Glycophen), Procymidon, Vinclozolin“ wird folgende Position eingefügt:

„Lambda- Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomeren- gemische	68085-85-8	[1- α -(S), 3- α -(cis)]-(+)-Cyano- (3-phenoxyphenyl-methyl-3- (2-chlor-3,3,3-trifluor-1- propenyl)-2,2-dimethyl- cyclopropancarboxylat	} Summe der Isomeren	1,25 ¹⁾ Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
				0,5 ¹⁾ Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügelfleischerzeugnisse, tierische Speisefette außer Geflügelfett
				0,02 ¹⁾ Geflügelfleisch, Geflügelfleisch- erzeugnisse, Geflügelfett, Eier, Eiprodukte“.

- i) Nach der Position „Lindan“ wird folgende Position eingefügt:

„Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)- N-(2,6-xylyl)-alaninat	0,05 ¹⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte“.
------------	------------	---	---

- j) Nach der Position „Propargit“ wird folgende Position eingefügt:

„Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)- 4-propyl-1,3-dioxolan-2- yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	0,1 Leber von Wiederkäuern
			0,05 ¹⁾ übriges Fleisch, Fleischerzeug- nisse, tierische Speisefette, Eier, Eiprodukte
			0,01 ¹⁾ Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

2. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

- a) Die Position „Benalaxyl“ wird wie folgt gefaßt:

„Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N- 2,6-xylyl-DL-alaninat	0,2 Paprika, Tomaten, Trauben, Speisezwiebeln
			0,1 Hopfen, Tee
			0,05 andere pflanzliche Lebensmittel“.

- b) Die Position „Benfuracarb“ wird wie folgt gefaßt:

„Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzo- furanyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)- ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)- N-methylcarbammat	5 Hopfen
			0,1 Tee
			0,05 andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) Die Position „Carbofuran“ wird wie folgt gefaßt:

„Carbofuran“	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methyl-carbammat	} insgesamt berechnet als Carbofuran	10	Hopfen
3-Hydroxy-carbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methylcarbammat		0,5	Blattkohle, Kartoffeln, Kopfkohle, Radieschen, Rettich
				0,3	Karotten, Knoblauch, Pastinaken, Schalotten, Speisezwiebeln
				0,2	Blumenkohle, Kohlrabi, Porree, Tee, Zuckerrüben
				0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“.

d) Die Position „Carbosulfan“ wird wie folgt gefaßt:

„Carbosulfan“	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-[(dibutyl-amino)-thio]-methylcarbammat	5	Hopfen
			0,1	Karotten, Pastinaken, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

e) Die Position „Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomere ngemische“ wird wie folgt gefaßt:

„Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomere ngemische“	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS)(1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat	} Summe der Isomeren	20	Hopfen
				0,5	Salatarten
				0,3	Trauben
				0,2	Kernobst, Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen
				0,05	Blumenkohl, Hülsengemüse (frisch), Mais, Rapssamen, Tomaten
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

f) Die Position „Daminozid“ wird wie folgt gefaßt:

„Daminozid“	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid	} insgesamt berechnet als Daminozid	0,1	Hopfen, Tee
1,1-Dimethylhydrazin				0,05	Ölsaaten, Schalenfrüchte
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

g) Die Position „Ethephon“ wird wie folgt gefaßt:

„Ethephon“	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	5	Johannisbeeren, Rohkleie
			3	Kernobst, Kirschen, Paprika, Tomaten
			1	Getreideerzeugnisse außer Rohkleie
			0,5	Gerste, Roggen, Speisezwiebeln
			0,2	Triticale, Weizen
			0,1	Hopfen, Tee, Schalenfrüchte
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

h) Die Position „Fenarimol“ wird wie folgt gefaßt:

„Fenarimol“	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlorphenyl)-5-pyrimidinmethanol	5	Hopfen
			1	Johannisbeeren, Stachelbeeren
			0,3	Erdbeeren, Kernobst, Trauben
			0,05	Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

i) Nach der Position „Fuberidazol“ wird folgende Position eingefügt:

„Furathiocarb“	65907-30-4	O-Butyl-O'-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thio-dicarbammat	5	Hopfen
			0,1	Blumenkohle, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

j) Die Position „Metalaxyl“ wird wie folgt gefaßt:

„Metalaxyl“	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	10	Hopfen
			2	Tafeltrauben, Zitrusfrüchte
			1	Keltertrauben, Kernobst, Kopfkohl
			0,5	Erdbeeren
			0,2	Kakaokerne, Zitrusfrüchte
			0,1	Karotten, Pastinaken, Salatarten, Tee, Zuckerrüben, Zwiebelgemüse
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

k) Nach der Position „Kupferverbindungen“ wird folgende Position eingefügt:

„Lambda-Cyhalothrin	91465-08-6	[1- α -(S), 3- α -(cis)]-(+)-Cyano-(3-phenoxyphenyl-methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethyl-cyclopropanecarboxylat	10	Hopfen
			1	Salatarten, frische Kräuter, Tee
			0,2	Aprikosen, Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch), Kopfkohl, Pfirsiche, Trauben
			0,1	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Johannisbeeren, Kernobst, Stachelbeeren, übriges Steinobst
			0,05	Gerste, Rosenkohl, Schalenfrüchte
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

l) Die Position „Methylbromid“ wird wie folgt geändert:

Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird vor dem Wort „Pfirsiche“ das Wort „Ölsaaten,“ eingefügt.

m) Die Position „Propiconazol“ wird wie folgt gefaßt:

„Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxalan-2-yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	0,5	Trauben
			0,2	Aprikosen, Pfirsiche
			0,1	Bananen, Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

n) Die Position „Vinclozolin“ wird wie folgt geändert:

Bei der Höchstmenge 5 mg/kg werden die Worte „Kleinfrüchte außer Johannisbeeren“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. April 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Vom 10. April 1995

Auf Grund des § 33f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1980 (BGBl. I S. 1674) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – UnbBeschErtV).“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über den Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung entscheidet das Bundeskriminalamt im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und einem Ausschuß von vier auf dem Gebiete des Spielwesens erfahrenen Kriminalbeamten der Länder.“

b) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der Durchführung von Teilen der Prüfung ein Fachinstitut beauftragen.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird erteilt

1. dem Hersteller, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, die serienmäßig gefertigt werden soll und wenn die Übereinstimmung der Nachbauten mit dem geprüften Muster sichergestellt ist,
2. in allen übrigen Fällen dem Veranstalter.

(2) Für jeden Nachbau einer Spieleinrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Hersteller einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. a) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Firmenbezeichnung und Sitz des Herstellers,

b) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnort des Veranstalters,“.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. etwaige Nebenbestimmungen.“

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Spiele, für die das Bundeskriminalamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat, werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden oder abgelaufen ist und nicht mehr erteilt wird.“

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Das Bundeskriminalamt erhebt für

1. die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
2. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
3. die Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit er nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist,
4. die Umschreibung einer erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes) und
5. die Erteilung eines Abdrucks der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 3 Abs. 2)

von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie für die Zurückweisung eines Widerspruchs sind nach folgenden Stundensätzen zu bemessen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 133 DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 110 DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 93 DM. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(3) Wird ein Antrag nach Beginn und vor Beendigung der Prüfung zurückgezogen, so werden Kosten nach Absatz 1 Nr. 1 erhoben.

(4) Die Gebühr nach Absatz 2 darf den Betrag von 5 000 DM, die Gebühr für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung den Betrag von 500 DM nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann diese Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(5) Die Gebühr für die Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beträgt 80 DM und für die Erteilung eines Abdrucks der Unbedenklichkeitsbescheinigung 50 DM.

(6) Daneben sind vom Antragsteller die in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen, ins-

besondere die Aufwendungen zu erstatten, die im Falle des § 1 Satz 3 durch die Beauftragung eines Fachinstituts entstehen.“

7. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. April 1995

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

Vom 10. April 1995

Auf Grund des Artikels 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 508) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung unter ihrer neuen Überschrift in der ab 21. April 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 5. September 1980 (BGBl. I S. 1674),
2. den am 21. April 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 2. wurden erlassen auf Grund des § 33f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821).

Bonn, den 10. April 1995

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über das Verfahren bei der Erteilung
von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
für andere Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung
(Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – UnbBeschErtV)**

§ 1

Über den Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung entscheidet das Bundeskriminalamt im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und einem Ausschuß von vier auf dem Gebiete des Spielwesens erfahrenen Kriminalbeamten der Länder. Die Mitglieder des Ausschusses beruft das Bundesministerium des Innern auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörden jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der Durchführung von Teilen der Prüfung ein Fachinstitut beauftragen.

§ 2

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Spielbeschreibung, die Spielregeln und, soweit nach Art des Spieles erforderlich, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung beizufügen. Auf Verlangen des Bundeskriminalamtes hat er weitere Unterlagen und, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, eine betriebsfertige Einrichtung einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundeskriminalamt auf Verlangen ein Muster der Spieleinrichtung oder einzelner Teile zu überlassen.

§ 3

(1) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird erteilt

1. dem Hersteller, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, die serienmäßig gefertigt werden soll und wenn die Übereinstimmung der Nachbauten mit dem geprüften Muster sichergestellt ist,
2. in allen übrigen Fällen dem Veranstalter.

(2) Für jeden Nachbau einer Spieleinrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Hersteller einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 4

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält

1. Bezeichnung des Spieles,
2. a) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Firmenbezeichnung und Sitz des Herstellers,
b) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnort des Veranstalters,
3. Beschreibung des Spieles, des Spielablaufs und, soweit erforderlich, Abbildungen oder Übersichtszeichnungen,
4. Spielregeln und Gewinnplan,
5. Bezeichnung der Plätze, an denen das Spiel veranstaltet werden darf,
6. Angabe der Geltungsdauer,
7. etwaige Nebenbestimmungen.

§ 5

Spiele, für die das Bundeskriminalamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat, werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht. Das gleiche gilt,

wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden oder abgelaufen ist und nicht mehr erteilt wird.

§ 6

(1) Das Bundeskriminalamt erhebt für

1. die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
2. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
3. die Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit er nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist,
4. die Umschreibung einer erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes) und
5. die Erteilung eines Abdrucks der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 3 Abs. 2)

von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie für die Zurückweisung eines Widerspruchs sind nach folgenden Stundensätzen zu bemessen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 133 DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 110 DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 93 DM. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(3) Wird ein Antrag nach Beginn und vor Beendigung der Prüfung zurückgezogen, so werden Kosten nach Absatz 1 Nr. 1 erhoben.

(4) Die Gebühr nach Absatz 2 darf den Betrag von 5 000 DM, die Gebühr für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung den Betrag von 500 DM nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann diese Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(5) Die Gebühr für die Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beträgt 80 DM und für die Erteilung eines Abdrucks der Unbedenklichkeitsbescheinigung 50 DM.

(6) Daneben sind vom Antragsteller die in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen, insbesondere die Aufwendungen zu erstatten, die im Falle des § 1 Satz 3 durch die Beauftragung eines Fachinstituts entstehen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

(Inkrafttreten)

Zweite Verordnung zur Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung

Vom 10. April 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 17 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 12 und 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Trockenfutterbeihilfeverordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „hat die Aufnahme der Trockenfutterherstellung unter Angabe der einzusetzenden Erzeugnisse schriftlich der Bundesanstalt anzuzeigen.“ durch die Worte „ist gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten von der Bundesanstalt zuzulassen.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Zulassung wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt.“

cc) Der frühere Satz 2 wird Satz 3. In Satz 3 wird das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt, nach dem Wort „Trocknungskapazität“ das Komma gestrichen, und das Wort „und“ eingefügt sowie die Angaben „1.“ und „2.“ und die Worte „einschließlich der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.“ gestrichen und nach dem Wort „Gewichtsfeststellung“ die Worte „bei Auslagerung des Trockenfutters“ eingefügt. Nach dem Wort „verwenden“ wird ein Punkt gesetzt und die Worte „2. für den Fall, daß er auch Trockenfutter aus Rückständen der Kartoffelverarbeitung für Speise- und Industriezwecke herstellt, die hierzu dienenden Betriebseinrichtungen getrennt von den Einrichtungen zu halten, in denen Trockenfutter nach den in § 1 genannten Rechtsakten hergestellt wird.“ gestrichen.

2. Nach § 3 werden folgende neue §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Zulassung von Lagerräumen

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Räumen, in denen Trockengut außerhalb des Betriebsgeländes eines Verarbeitungsbetriebs eingelagert wird, wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt. Die Zulassung nach Satz 1 kann mit der Zulassung nach § 3 Abs. 1 verbunden werden.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß

1. eine geeichte Waage zur Feststellung des Gewichts bei Auslagerung des Trockenguts vorhanden ist,
2. soweit sich die Lagerräume nicht im Besitz des Verarbeitungsbetriebs befinden, der Verarbeitungsbetrieb Name und Anschrift des Besitzers mitteilt,
3. der Verarbeitungsbetrieb auf Verlangen in zwei Stücken einen Orts- und Lageplan der Lagerräume vorlegt.

§ 3b

Zulassung von Käufern von zur Trocknung bestimmtem Futter

Ein Käufer, der zur Trocknung bestimmtes Futter ankauft, ist gemäß den Bedingungen, die sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergeben, von der Bundesanstalt zuzulassen. Die Zulassung wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei durch die Bundesanstalt selbst gezogenen Proben gilt die damit beprobte Menge als Partie.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger von Frischfutter, welches zur Trocknung bestimmt ist, als auch für Käufer oder andere Empfänger des Trockenguts.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Vorausfestsetzung und“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Worte „die Vorausfestsetzung und“ gestrichen und das Wort „erfolgen“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
- c) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die in den gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten vorzulegenden Verträgen enthaltenen Flächenangaben sind gemäß dem Muster in Anlage 2 dieser Verordnung der Bundesanstalt zu übermitteln.“

mitteln die nach Landesrecht für die Bearbeitung der Beihilfeanträge „Flächen“ zuständigen Stellen der Bundesanstalt bis zum 15. August eines jeden Wirtschaftsjahres eine Aufstellung der in den Anträgen als Trockenfutterflächen bezeichneten Parzellen gemäß der Anlage 2 zu dieser Verordnung.“

7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Gegenüberstellung von Flächen

Zur Ermöglichung der in den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Gegenüberstellung von Flächen über-

8. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

Bestimmungen über Probenahme“.

- b) In Nummer 1.1 werden die Worte „Schrot, Flocken“ gestrichen und die Worte „aus je angefangenen 2 000 kg Trockenfutter je Fahrzeug Proben gleicher Größe so zu entnehmen, daß je Partie mindestens 1,5 kg Probematerial zur Verfügung stehen.“ durch die Worte „Proben gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten zu ziehen.“ ersetzt.

- c) Nummer 1.3 wird aufgehoben.

9. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2
(zu § 8 Abs. 2 und § 9)

Gegenüberstellung von Flächen

Es ist anzugeben:

a)	1.	2.	3.						
	Betriebsnummer des Erzeugers bei der Landesstelle (in aufsteigender Numerierung)	Name des Erzeugers und Anschrift	Kode-Nr. des für den Erzeuger zuständigen Trockenwerkes (Verarbeitungsbetrieb)						
b)	4.	5.	6.	7.	8. ^{*)}	9. ^{*)}	10. ^{**)}	11. ^{**)}	12.
	Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.	Feldstück-Nr.	Schlag-Nr.	Fläche, die zur Trocknung verwandt wird (ha/ar)

^{*)} Für Bundesländer, die die Einteilung „Feldstück“ nicht vornehmen.

^{**)} Für Bundesländer, die die Einteilung „Feldstück“ vornehmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Trockenfutterbeihilfeverordnung gilt vom 21. Oktober 1995 an wieder in ihrer am 20. April 1995 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 10. April 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 7. April 1995

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgende Ausstellung gewährt:

„Messe und Kongreß SMT '95, ES&S '95 und Hybrid '95“
vom 3. bis 5. Mai 1995 in Nürnberg

Bonn, den 7. April 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 3. 95 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	4061	(67	5. 4. 95)	27. 4. 95
22. 3. 95 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	4405	(73	13. 4. 95)	27. 4. 95
27. 3. 95 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-137	4405	(73	13. 4. 95)	27. 4. 95
7. 4. 95 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über die Schleusenbetriebszeiten an den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau neu: 940-9-19	4406	(73	13. 4. 95)	14. 4. 95

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 8. April 1995

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	274
15. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-kasachischen Vertrags über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik	275
28. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	283
28. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	285
6. 3. 95	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	288
8. 3. 95	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	290
9. 3. 95	Bekanntmachung der deutsch-zyprischen Vereinbarung zum Handelsabkommen vom 30. Oktober 1961	292
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	293
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	293
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	294
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	294
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	295
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	295
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	296
13. 3. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	299

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1994

Teil I: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter der Bände 1, 2 und 3 mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1995 Teil I Nr. 6 und 7 und Teil II Nr. 4 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn